



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

Go-to-Market Gutschein



Zielsetzung

Start-ups leisten einen entscheidenden Beitrag zur Bewältigung der digitalen und nachhaltigen Transformation der Wirtschaft, da sie ein wesentlicher Treiber innovativer Technologien und Lösungen sind.

Mit der Fördermaßnahme „Go-to-Market Gutschein“ soll die Anzahl der Start-ups mit erfolgreichem Markteintritt in NRW erhöht werden, indem Zuwendungen für die Entwicklung eines Prototyps für ein digitales Produkt gewährt werden.

Die Qualität des Prototyps ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den erfolgreichen Markteintritt. Da junge Gründungsteams jedoch erfahrungsgemäß nicht über alle benötigten Kompetenzen für die Prototypenentwicklung verfügen, müssen sie bereits frühzeitig auf externe Kompetenzen zurückgreifen, die über die vorliegende Fördermaßnahme mitfinanziert werden sollen.

Dafür stehen 31,5 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Der Go-to-Market Gutschein bezieht sich auf die Priorität 2 „Mittelstandsfreundliches NRW“ und dient dem spezifischen Ziel 2 „Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden“ des EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027.

Was wird gefördert?

Konkret werden Start-ups gefördert, die ein innovatives Vorhaben verfolgen, aber nicht über alle benötigten Kompetenzen verfügen, um dieses vollständig umzusetzen. Innovative Vorhaben sind vorliegend die Entwicklung von Prototypen für digitale Geschäftsmodelle, Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren, die neuartig oder verglichen mit dem Stand der Technik wesentlich verbessert sind und einen deutlichen Kundennutzen und Alleinstellungsmerkmal auf einem mindestens regionalen Markt erwarten lassen.

Gefördert werden projektbezogene Ausgaben für Fremdleistungen im Rahmen der Entwicklung einer innovativen Idee hin zu einem Prototyp eines digitalen Produkts. Dieses Produkt muss aus Software bestehen und kann zudem auch Hardwarekomponenten beinhalten.



Bei den Fremdleistungen darf es sich um Dienstleistungen für die direkte Prototypen-Entwicklung wie Softwareerstellung, Hardwareentwicklung, Produktdesign, Interfacedesign (UI/UX) und die Erstellung oder Lizenzierung externer Inhalte, Dienstleistungen für die indirekte Prototypen-Entwicklung mit unmittelbarem Projektbezug wie Geschäftsmodellentwicklung, Markt-/ Produkt- und Zielgruppenanalysen, Marketing, Vertrieb (z.B. Strategieberatung, Training & Einführung in Tools), Coachingleistungen und weitere Beratungsleistungen sowie die Anschaffung von Vorprodukten und Teillösungen für den Prototyp einschließlich Lizenzgebühren handeln. Die Vorprodukte und Teilleistungen müssen nicht aus NRW sein, sondern können auch international beschafft werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind nicht-börsennotierte Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 2 Mio. Euro, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Gründung des Unternehmens liegt höchstens 3 Jahre zurück. Als Zeitpunkt der Gründung gilt die erstmalige Eintragung ins Handelsregister oder die erstmalige Anzeige zum Gewereregister.
- Sie müssen ihren Unternehmenssitz in Nordrhein-Westfalen haben und über die gesamte Dauer des Vorhabens aufrechterhalten
- Sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet
- Sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen, es sei denn, der Umsatz der übernommenen Tätigkeit macht weniger als 10 % des Umsatzes aus, den das antragstellende Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Übernahme erzielt hat
- Sie haben kein anderes Unternehmen übernommen bzw. sind nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen, es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens macht weniger als 10 % des Umsatzes des antragstellenden Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme aus oder der Umsatz des aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens ist um weniger als 10 % höher als der Gesamtumsatz, den die beiden sich zusammenschließenden



Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben. Dies umfasst auch Unternehmen, die durch eine Spaltung gemäß §123 Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung gegründet wurden.

Die Größenklasse des Unternehmens bestimmt sich gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen über einen Förderzeitraum von bis zu 12 Monaten im Wege der Anteilsfinanzierung.

Gefördert werden projektbezogene Ausgaben für Fremdleistungen im Rahmen der Prototypenerstellung bis zu einer Höhe von 50.000 Euro. Der Fördersatz beträgt 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Hieraus ergibt sich eine Zuwendung in Höhe von maximal 35.000 Euro. Die Beratungsleistungen können insgesamt bis zu einer Höhe von maximal 5 000 Euro als projektbezogene Ausgaben (Zuwendung in Höhe von maximal 3 500 Euro) gefördert werden. Bei Antragsstellung muss eine Zuwendung von mindestens 15.000 Euro beantragt werden.

Nicht förderfähig sind Ausgaben an nahestehende Personen sowie verbundene Unternehmen, soweit sie einen maßgeblichen Einfluss auf das zuwendungsempfangende Start-up ausüben (s. hierzu 4.4. der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Prototypenentwicklung von Start-ups („Go-to-Market-Gutschein“) vom 28.05.2024, <https://www.efre.nrw.de/wege-zur-foerderung/foerderungen-in-2021-2027/go-to-market-gutschein/>).

Die Förderung ein- und derselben Ausgaben nach diesem Förderprogramm und nach anderen öffentlichen Förderprogrammen ist ausgeschlossen. Eine Kumulierung mit dem Gründungsstipendium.NRW ist möglich.



Zuwendungsvoraussetzungen:

Neben der Validierung des Prototypens ist es für einen erfolgreichen Markteintritt essentiell, Unternehmertum zu erlernen und die notwendigen Unternehmensbereiche, wie bspw. Finanzen, Marketing, Kundendienst usw., aufzubauen. Einer der wichtigsten Aspekte des Prototyping ist zudem der Erhalt von Feedback von potenziellen Kund:innen. Dieses Feedback hilft dabei, Hypothesen zu validieren und notwendige Änderungen an dem Produkt vorzunehmen. Für den erfolgreichen Markteintritt sind zudem Unternehmenskontakte und Branchenwissen entscheidend. Der Go-to-Market Gutschein ist daher an eine begleitende Beratung durch einen/eine Coach:in sowie einen/eine Branchen-Mentor:in geknüpft.

- Der/Die Coach:in unterstützt bei der Unternehmens-, sowie der Produkt- und Geschäftsmodellentwicklung und hilft bei Bedarf, bankfähig oder investmentbereit zu werden sowie Kontakt zu potenziellen Investor:innen und Finanzierungseinrichtungen aufzunehmen.
- Der/Die Mentor:in bringt seine/ihre Fachexpertise und Branchenkenntnisse im Rahmen intensiver Sparrings ein und unterstützt bei der Vernetzung mit etablierten Unternehmen.

Die Beratungsleistungen der Coach:innen und Mentor:innen sollen individuell und bedarfsgerecht auf das Start-up zugeschnitten werden. Die Zusammenarbeit wird daher individuell zwischen jedem Start-up und Coach:in und der Mentor:in ausgehandelt. Ziel muss es sein, die Wahrscheinlichkeit für die erfolgreiche Entwicklung eines Prototypens signifikant zu erhöhen. Das Start-up ist verpflichtet, mindestens einmal pro Quartal einen verbindlichen Termin mit dem/der Coach:in und dem/der Mentor:in wahrzunehmen. Bei Antragsstellung müssen die Absichtserklärungen der beiden Personen eingereicht werden.

Auswahlkriterien:

Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die gemäß den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien plausibel und angemessen sind, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit und einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.wirtschaft.nrw/innovationsstrategie>) leisten sowie innovatives und wirtschaftliches Potenzial besitzen. Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.



Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das EFRE.NRW.online-Portal (<https://efre.ecoh.nrw.de>) oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der bewilligenden Stelle.

Bewilligende Stelle ist die Innovationsförderagentur NRW, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich, Postanschrift: 52425 Jülich.

Vollständige Anträge sind vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zum Ablauf des 31. Oktober 2026 einzureichen. Jedes Start-up kann die Förderung nur einmal in Anspruch nehmen.

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Weitere Informationen über das Förderprogramm „Go-to-Market Gutschein“ finden Sie unter:

<https://www.efre.nrw.de/wege-zur-foerderung/foerderungen-in-2021-2027/go-to-market-gutschein/>

www.wirtschaft.nrw/go-to-market

<https://www.in.nrw/go-to-market>

Zur konkreten Antragstellung und zu förderrechtlichen Fragen berät die Innovationsförderagentur NRW:

Herr Dr. Sascha Knops (fachliche Betreuung)

E-Mail: go-to-market.in.nrw@fz-juelich.de

Tel.: 02461 61-85012

Herr Lars Lüttgen (administrative Betreuung)

E-Mail: go-to-market.in.nrw@fz-juelich.de

Tel.: 02461 61-9377

Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Prototypenentwicklung von Start-ups („Go-to-market-Gutschein“)



vom 28.05.2024, <https://www.efre.nrw.de/wege-zur-foerderung/foerderungen-in-2021-2027/go-to-market-gutschein/>,

- § 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), RdErl. d. Finanzministeriums vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 445), zuletzt geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675),
- EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBI. NRW. S. 1332) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/795 vom 29.2.2024 (L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist, (im Folgenden Dach-VO),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/795 vom 29.2.2024 (L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist, sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65; L 156 vom 20.6.2017, S.1; L 215 vom 7.7.2020, S.3; L 89 vom 16.3.2021, S. 1; L 270 vom 29.7.2021, S. 39; L 119 vom 5.5.2023, S. 159; L 167 vom 30.6.2023, S.1.

Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinie vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende



Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25 40213 Düsseldorf

Redaktion

Referat 812 Digitale Wirtschaft (DWNRW), Digitale Geschäftsmodelle

Bildnachweis

©Deivison – stock.adobe.com (generiert mit KI)

Stand

28.05.2024